

Bebauungsplan "Langäckerstraße, Onolzheim"

Relevanzprüfung zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen



**Bebauungsplan
"Langäckerstraße, Onolzheim"**

**Relevanzprüfung
zum Umfang der artenschutzrechtlichen Untersuchungen**

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Crailsheim**
Marktplatz 1
74564 Crailsheim
Telefon: 07951/403-0
Fax: 07951/403-400
info@crailsheim.de
www.crailsheim.de

Auftragnehmer: **GEKOPLAN M. Hofmann**
Marhördt 15
74420 Oberrot
Tel. 07977 / 1690
Fax 07977 / 910570
info@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeiter: Martin Hofmann (Dipl. Geoökologe)

Oberrot, den 25.10.2018



Hofmann

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Vorbemerkung.....	3
2 Rechtliche Grundlagen	4
3 Vorgehensweise	6
4 Gebietsbeschreibung / Habitatstrukturen	6
5 Auswertung der Zielartenliste	8
6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang	8
7 Literatur	9
Anhang: Bilddokumentation	

1 Vorbemerkung

Das Büro **GEKOPLAN** wurde im Oktober 2018 von der Stadtverwaltung Crailsheim mit der Ermittlung des nach dem Artenschutzrecht notwendigen Umfangs der tierökologischen Untersuchungen zum Bebauungsplan "Langäckerstraße, Onolzheim" beauftragt (Relevanzprüfung). Im Rahmen der Relevanzprüfung sollte begutachtet werden, welche nach dem Artenschutzrecht relevanten Arten bzw. Artengruppen innerhalb des Plangebiets und der näheren Umgebung potenziell vorkommen können und in welchem Umfang diese in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zu untersuchen sind.

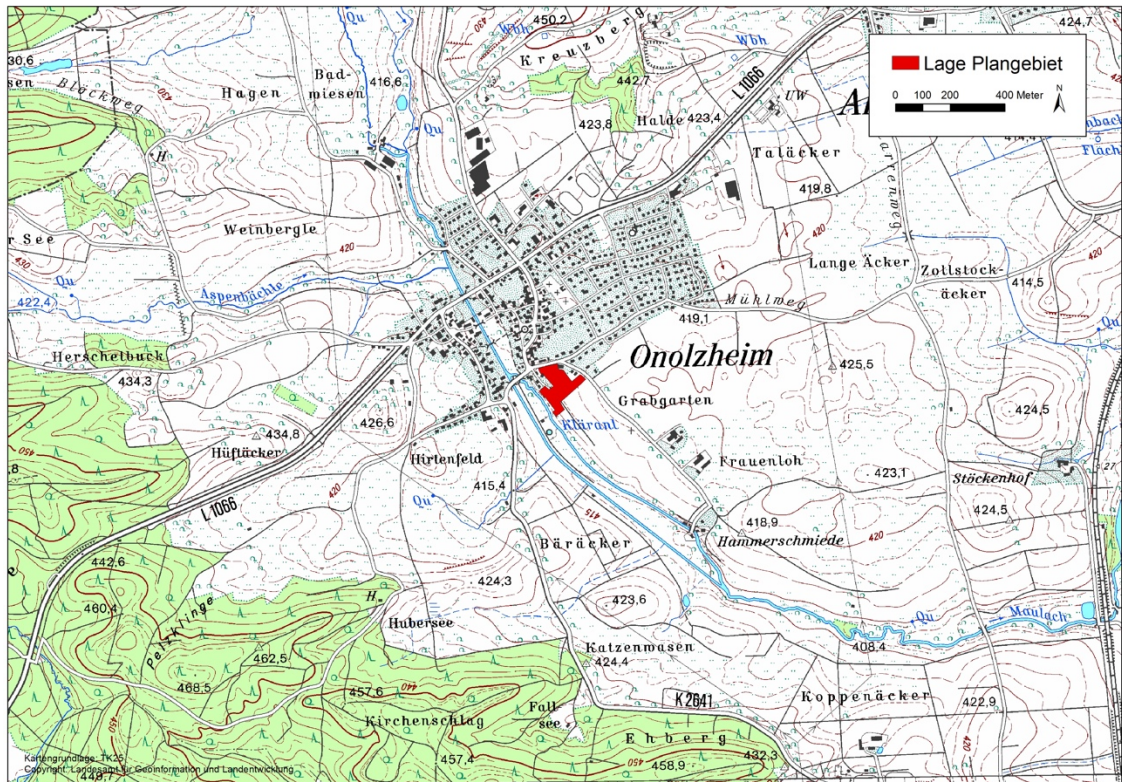


Abb. 1: Lage des Plangebietes (Kartengrundlage TK 25 © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

2 Rechtliche Grundlagen

Der Notwendigkeit der artenschutzrechtlichen Untersuchungen liegen folgende gesetzliche Regelungen zu Grunde:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines

Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Artikel 5 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Unbeschadet der Artikel 7 und 9 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen zur Schaffung einer allgemeinen Regelung zum Schutz aller unter Artikel 1 fallenden Vogelarten, insbesondere das Verbot

- a) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode;
- b) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern;
- c) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand;
- d) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt;
- e) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

3 Vorgehensweise

Die relevanten Tierarten bzw. Tierartengruppen wurden anhand des Informationssystems Zielartenkonzept Baden-Württemberg (ZAK) ermittelt. Zu diesem Zweck wurden die im Plangebiet vorkommenden Habitatstrukturen nach der Liste des Informationssystems Zielartenkonzept bei einer Übersichtsbegehung am 17.10.2018 erfasst. Anhand der ermittelten Habitatstrukturen wurde dann für das Plangebiet mit Hilfe des webbasierten EDV-Werkzeugs „Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg“ eine vorläufige Zielartenliste erstellt. Die Liste gibt einen groben Überblick über die im Naturraum in den vorgefundenen Habitatstrukturen potenziell vorkommenden Tierarten. Die Liste wurde anschließend anhand der plangebietsbezogenen konkreten Habitatausbildung, der spezifischen Verbreitungssituation der einzelnen Tierarten und dem Wissen von Gebietskennern modifiziert.

Zusätzlich wurden vorhandene Daten zu seltenen und gefährdeten Pflanzen ausgewertet.

Im vorgeschlagenen Untersuchungsumfang werden die Arten berücksichtigt, deren Vorkommen nach den Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitung vermutet werden kann. Generell ist im Rahmen einer saP beim Nachweis von streng geschützten oder besonderen Arten, die nicht im Untersuchungsumfang enthalten sind, der Auftraggeber zu informieren und mit diesem eine evtl. notwendige ergänzende Untersuchung der Art, bzw. Artengruppe abzustimmen.

4 Gebietsbeschreibung / Habitatstrukturen

Das ca. 1,5 ha große Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand von Onolzheim, östlich der Maulach (Abb. 2). Innerhalb des Plangebietes befinden sich im nördlichen Teil mehrere Gebäude. Ein Teil der Gebäude war zum Begehungstermin bereits eingerissen. Nach Südosten schließt sich eine Grünfläche mit einer Fettwiese mittlerer Standorte und ein Acker an. Im Südwesten befinden sich eine größere Scheune und eine Garage, ein Holzschuppen, der von Gartenland umgeben ist, sowie eine Fettwiese und eine Fettweide mittlerer Standorte. Die Fettweide wird mit Kamerun-Schafen und Gänsen beweidet.

Habitatstrukturen

Im Plangebiet befinden sich folgende Habitatstrukturen nach der Liste des Zielartenkonzepts:

Kürzel	Habitatstruktur
D 2.2.1	Grünland frisch und (mäßig) nährstoffreich
D 2.2.2	Grünland frisch und nährstoffreich
D 4.1	Lehmäcker
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

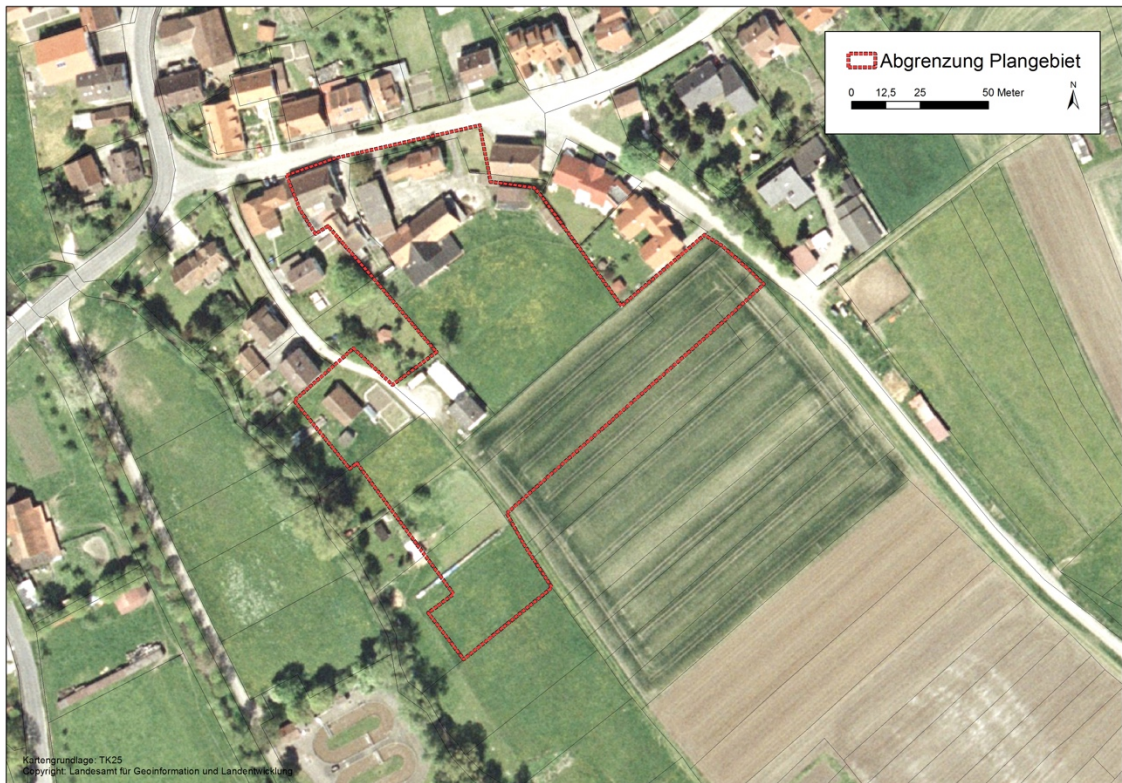


Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes. (Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg; www.lgl-bw.de)

5 Auswertung der Zielartenliste

Die Zielartenliste führt für die Habitatstrukturen im Naturraum Hohenloher Haller Ebene-Ebene aufgrund des sehr weitreichenden Naturraums und der weitgefassten Habitatstrukturen eine sehr große Zahl an potenziellen Arten bzw. Artengruppen auf, die für die Untersuchung relevant sein könnten.

Nach Modifikation der umfangreichen Liste anhand der bekannten Verbreitung der Arten im Gemeindegebiet und der tatsächlichen Habitatausbildung verbleiben folgende Arten bzw. Artengruppen als untersuchungsrelevant:

Artengruppe	Arten
Brutvögel	Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe,
Amphibien/Reptilien	Zauneidechse
Tagfalter und Widderchen	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Säugetiere	Fledermäuse

6 Vorschlag zum artenschutzrechtlichen Untersuchungsumfang

Artengruppe (Art)	Untersuchungsumfang
Brutvögel (Feldlerche, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)	Kartierung der Feldlerche im Offenland im südöstlichen Teil des Plangebietes und dem daran anschließenden Offenlandbereich bis in 120 m Entfernung zur Plangebietsgrenze (Abb. 3). Es sind 4 Begehungen nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) in der Zeit zwischen Anfang April und Anfang Mai durchzuführen. Die noch vorhandenen Gebäude im Plangebiet sind nach Nestern von Mehl- und Rauchschwalben abzusuchen. Sind Nester der genannten Arten vorhanden, sind die belegten Mehlschwalbennester in der Zeit zwischen Mitte Juni und Ende Juni, die der Rauchschwalben zwischen Mitte Mai und Anfang Juni zu kartieren.
Reptilien (Zauneidechse)	Die potenziellen Habitate im Plangebiet sind bei sechs Begehungen nach Vorkommen von Zauneidechsen abzusuchen (Mai/Juni).
Tagfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)	Die Wiesen und Weiden im Plangebiet sind zur Flugzeit des Falters (Mitte Juli bis Anfang August) nach Vorkommen der Eiablagepflanze, dem Großer Wiesenknopf, abzusuchen. Sind Vorkommen des Großen Wiesenknopfes vorhanden, sind diese nach Faltern des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

	abzusuchen. Die Faltersuche muss in einer zweiten Begehung wiederholt werden.
Säugetiere (Fledermäuse)	Unbewohnte und für Fledermäuse zugängliche Gebäude im Plangebiet sowie Höhlungen in einer vorhandenen Birke sind bei einer Begehung im Juni nach Vorkommen von Fledermäusen abzusuchen.

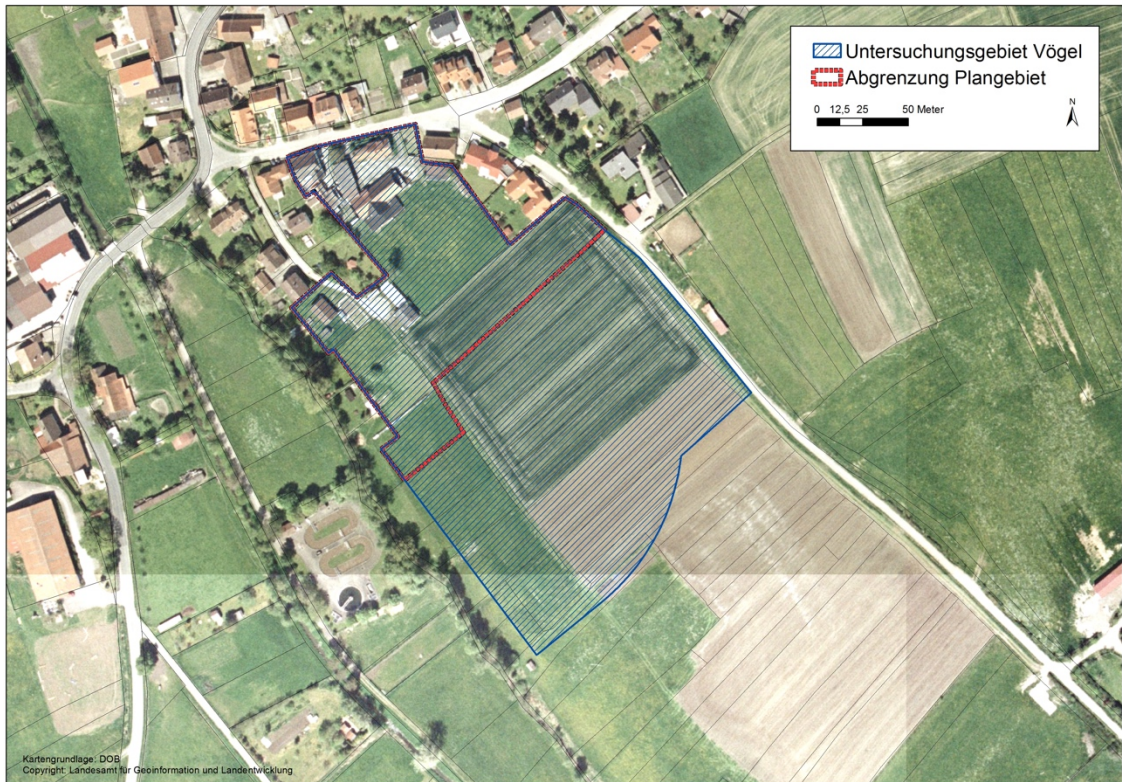


Abb. 3: Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zur Kartierung der Feldlerche.
(Kartengrundlage DOB © Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg;
www.lgl-bw.de)

7 Literatur

SÜDBECK, P., ANDRRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Bilddokumentation





